

Beschluss Az. 6 S 857/13*

VGH Baden-Württemberg

17. Juni 2013

Tenor

- 1 Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 09. April 2013 - 2 K 163/13 - wird zurückgewiesen.
- 2 Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- 3 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 15.000 EUR festgesetzt.

Gründe

- 4 Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts hat keinen Erfolg. Die von der Antragstellerin in der Beschwerdebegründung fristgemäß (§146 Abs. 4 Satz 1 VwGO) dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat grundsätzlich beschränkt ist (§146 Abs. 4 Satz 4 VwGO), geben dem Senat keinen Anlass, den angefochtenen Beschluss zu ändern und dem Antrag der Antragstellerin auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Inhalt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, die Anträge auf Erteilung von zwei gesonderten Erlaubnissen nach §41 Abs. 1 LGlüG ungeachtet der Bestimmungen in §42 Abs. 1 und Abs. 2 LGlüG sowie in §25 Abs. 2 GlüStV unter Vorbehalt des Widerrufs bis zu einem rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens zu bescheiden, hilfsweise festzustellen, dass die Bestimmungen nach §42 Abs. 1 und Abs. 2 LGlüG sowie nach §25 Abs. 2 GlüStV diesen Anträgen bis zu einem rechtskräftigen Abschluss eines Hauptsacheverfahrens nicht entgegengehalten werden können, stattzugeben.
- 5 Das Verwaltungsgericht hat das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs verneint und das Vorliegen eines Anordnungsgrundes und der Voraussetzungen für ein ausnahmsweises Absehen vom Verbot der Vorwegnahme in der Hauptsache (zumindest der Sache nach) offengelassen. Hiergegen wendet sich die Beschwerde

*<http://openjur.de/u/643673.html> (= openJur 2013, 34615)

im Ergebnis ohne Erfolg.

- 6 Eine antragsgemäße Entscheidung setzt, was zwischen den Beteiligten auch nicht streitig ist, die Feststellung voraus, dass die Bestimmungen des §42 Abs. 1 und Abs. 2 LGlüG und des §25 Abs. 2 GlüStV verfassungswidrig sind. Diesbezüglich stellt die Antragstellerin in ihrem Beschwerdevorbringen die Beurteilung des Verwaltungsgerichts, dass sowohl die Mindestabstandsregelung in §42 Abs. 1 LGlüG wie auch das Verbot der Mehrfachkonzessionen in §42 Abs. 2 LGlüG bei der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken begegne, als solche nicht in Frage stellt, sondern führt aus, es sei in der Begründung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht in Zweifel gezogen worden, dass die mit den Regelungen in §42 Abs. 1 und Abs. 2 LGlüG verbundenen Eingriffe in Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 14 Abs. 1 GG für sich genommen verfassungsrechtlich zu rechtfertigen seien. Es werde lediglich geltend gemacht, dass die mit §42 Abs. 1 und Abs. 2 LGlüG verbundenen Grundrechtseingriffe in solchen Fällen unverhältnismäßig seien, in denen die von den Regelungen betroffene Spielhalle auf der Grundlage einer bereits vor dem Inkrafttreten des Landesglücksspielgesetzes am 29.11.2012 bzw. des Glücksspielstaatsvertrages am 01.07.2012 errichtet und eingerichtet sowie ggf. angemietet bzw. vermietet worden sei. Zwar sei die Antragstellerin erst nach der Beschlussfassung über den Ersten Glücksspielstaatsvertrag am 15.12.2011 gegründet worden, doch sei auch in diesem Fall eine Inzidentkontrolle der objektiven Verfassungsmäßigkeit der streitentscheidenden Bestimmungen erforderlich. Den Erlaubnisansträgen der Antragstellerin könnten die Bestimmungen nach §42 Abs. 1 und Abs. 2 LGlüG auch dann nicht entgegengehalten werden, wenn sie gegen die Grundrechte anderer Normadressaten und damit auch gegen objektives Verfassungsrecht verstößen würden.
- 7 Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Norm ist nach Art. 100 Abs. 1 GG allerdings dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Das Bundesverfassungsgericht hat von seinem Verwerfungsmonopol für die Fälle des vorläufigen Rechtsschutzes jedoch in gewissem Umfang Ausnahmen zugelassen, in denen dem in Art. 19 Abs. 4 GG enthaltenen Gebot des effektiven Rechtsschutzes Vorrang vor dem Verwerfungsmonopol zukommt und die Hauptsacheentscheidung nicht vorweggenommen wird. Voraussetzung für eine solche Vorgehensweise ist, dass dem betroffenen Bürger eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Verletzung in seinen Grundrechten droht, die durch ein Urteil in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann (vgl. zum Ganzen: BVerfG, Beschlüsse vom 24.06.1992 - 1 BvR 1028/91 -, BVerfGE 86, 382, vom 15.12.2011 - 2 BvR 2362/11 -, juris und vom 06.02.2013 - 1 BvR 2366/12 -, juris; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 25.02.1991 - 9 S 3021/90 -, juris). Dies wird in der obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 10.10.2001 - 3 NC 150/00 -, NVwZ-RR 2002, 747; Niedersächs. OVG, Beschluss vom 21.02.2013 - 2 NB 20/13 -, juris m.w.N.) nur in Ausnahmefällen bejaht. Ein solcher Sachverhalt ist hier indes schon deswegen nicht gegeben, weil die Antragstellerin in der

Sache selbst nur geltend macht, dass die Bestimmungen in §42 Abs. 1 und Abs. 2 LGLüG gegenüber anderen Normadressaten mangels hinreichender Übergangsregelungen gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen. Die dem Bundesverfassungsgericht vorbehaltene Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Norm, von der im Verfahren nach §123 VwGO aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes nur ausnahmsweise abgewichen werden darf, kommt in diesen, dem einstweiligen subjektiven Rechtsschutz dienenden Verfahren aber nicht in Betracht, wenn der Antragsteller nicht glaubhaft machen kann, dass diese Vorschrift gerade auch im Hinblick auf seine eigenen Grundrechte verfassungswidrig ist. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Antragstellerin erst am 30.12.2011 gegründet und am 04.01.2012 ins Handelsregister bei dem Amtsgericht Freiburg eingetragen wurde. Dieser Zeitpunkt lag nach dem Zeitpunkt des Beschlusses des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages am 15.12.2011, der in §25 Abs. 1 und 2 die durch §42 Abs. 1 und 2 LGLüG umgesetzten Regelungen enthält. Im Hinblick hierauf konnte die Antragstellerin mithin bereits zum Zeitpunkt ihrer Gründung und Eintragung ins Handelsregister und erst recht zum Zeitpunkt des Abschlusses der Pachtverträge für die Spielhallen am 31.01.2012 nicht davon ausgehen, dass ihr Erlaubnisse zum Betrieb einer Spielhalle dauerhaft erteilt werden würden. Vor diesem Hintergrund vermag der Senat nicht zu erkennen, dass der Antragstellerin ohne den Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung ein schwerer Eingriff in die hier einschlägigen Grundrechte aus Art. 12 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 GG droht.

- 8 Soweit die Antragstellerin mit der Beschwerdebegründung weiterhin geltend macht, dass die mit §42 Abs. 1 und 2 LGLüG verbundenen Grundrechtseingriffe in solchen Fällen unverhältnismäßig seien, in denen die von den Regelungen betroffene Spielhalle bereits vor dem Inkrafttreten des LGLüG am 29.11.2012 bzw. des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages am 01.07.2012 auf der Grundlage einer Baugenehmigung errichtet und eingerichtet worden sowie ggf. angemietet bzw. vermietet worden sei, lässt sie außer Betracht, dass nicht ihr, sondern Herrn ... die entsprechende Baugenehmigung erteilt wurde, und der Pachtvertrag zwischen Herrn ... und ihr erst nach dem Beschluss des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages geschlossen wurde.
- 9 Die Kostenentscheidung folgt aus §154 Abs. 2 VwGO.
- 10 Die Festsetzung des Streitwertes ergibt sich aus §§53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG.
- 11 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§152 Abs. 1 VwGO).